



## Unvollständige Weitergabe von Wechselkursvorteilen

Wenn beim Import von Waren Währungsvorteile nicht an KonsumentInnen und Unternehmen weitergegeben werden, löst dies bei den Betroffenen Unverständnis aus. Die Wettbewerbskommission (WEKO) nutzt ihren Spielraum und geht gegen Missbräuche vor. Das Kartellgesetz setzt dafür den klaren Rahmen. Betroffene können der WEKO auf einfache Art mit einem speziellen Formular Missbräuche melden.

### Hintergrund: Frankenstärke

Verändert sich der Wert des Schweizer Frankens, gibt es Gewinner und Verlierer. In der jüngeren Vergangenheit ist der Wert des Frankens gegenüber dem Euro und dem US-Dollar gestiegen. Verlierer des *starken Frankens* sind z.B. der schweizerische Tourismus und die Exportindustrie. Gewinner sind *Käufer von Waren, die aus dem Ausland in die Schweiz importiert werden*: Denn die Güter, deren Preise in Euro oder Dollar festgelegt sind, kosten umgerechnet in Franken weniger als zuvor.

Vom Währungsvorteil unmittelbar und sofort profitiert jedoch nur, wer *selber* im Ausland Güter in Euro oder Dollar einkauft. Wer hingegen ausländische Ware bei einem Anbieter in der Schweiz in Franken erwirbt, zahlt oftmals denselben Preis wie zuvor. Dies ist dann der Fall, wenn der Währungsgewinn irgendwo in der Vertriebskette zwischen dem ausländischen Produzenten und dem Schweizer Händler stecken bleibt. Dieses „Versanden“ des Währungsvorteils in der Vertriebskette stört nicht nur KonsumentInnen, sondern auch Unternehmen, welche (Vor-)Produkte aus dem Ausland beziehen. Komplizierter wird das Ganze noch dadurch, dass Unternehmen im Einzelfall *stichhaltige* Gründe dafür haben können, Wechselkursvorteile nicht weiterzugeben (so z.B. wenn ein Importeur selber aufgrund langfristiger Verträge an einen im Voraus festgelegten Wechselkurs gebunden ist).

### Was ist die Rolle der WEKO?

Die Bundesverfassung garantiert die *Wirtschaftsfreiheit*. Das ist zentral für das Funktionieren unserer Marktwirtschaft. Die WEKO ist als *Hüterin des Wettbewerbs* für die Anwendung des Kartellgesetzes verantwortlich. Sie kämpft für einen fairen und offenen Wettbewerb, hauptsächlich indem sie KonsumentInnen und Unternehmen die Türe zu freien Märkten öffnet.

### Wann kann die WEKO eingreifen?

Gerade im kleinen Schweizer Markt sind offene Grenzen wichtig. Nur so können Nachteile eines kleinen Marktes ausgeglichen werden. Auslandeinkauf gehört daher zum Wettbewerb – für KonsumentInnen wie auch für Unternehmen. Wenn dies verhindert wird, kann die WEKO eingreifen. Das tut sie auch. Sie geht entschieden gegen *verbotene Absprachen zwischen Unternehmen* vor. Beispiele sind:

- *horizontale Preiskartelle*: Die Schweizer Importeure eines bestimmten Produkts aus Italien treffen gemeinsam eine Vereinbarung, dass sie die Währungsgewinne nicht an die Schweizer Abnehmer (Händler, Weiterverarbeiter) oder KonsumentInnen weitergeben.
- *vertikale Preisbindung*: Der französische Hersteller eines Produkts verlangt von allen Händlern in der Schweiz, dass sie von den KonsumentInnen denselben Preis verlangen.
- *Marktabstottung (absoluter Gebietsschutz)*: Der deutsche Hersteller eines Produkts verhindert Parallelimporte, indem er den Händlern im süddeutschen Raum verbietet, an Schweizer Kundschaft (Händler und KonsumentInnen) zu verkaufen.

## Wie geht die WEKO vor?

Hat die WEKO den Verdacht oder konkrete Hinweise, dass ein Verstoss gegen das Gesetz vorliegt, eröffnet sie ein *Verfahren* gegen die betroffenen Unternehmen. Sie konzentriert sich dabei auf „typische“ Fälle mit einer Signalwirkung auf andere Unternehmen in einer ähnlichen Lage. Die WEKO *verbietet* unzulässige Absprachen (z.B. eine Preisabrede) und kann das fehlbare Unternehmen empfindlich *büssen* (bis zu zehn Prozent des Umsatzes in drei Jahren). Dazu sind klare Beweise notwendig, und der Entscheid der WEKO kann durch die Gerichte überprüft werden. Das Eingreifen der WEKO dient auch der *Prävention*: Drohende Strafen sollen die Unternehmen davon abschrecken, gegen das Gesetz zu verstossen.

## Setzt die WEKO direkt Preise herab?

Nein. Die WEKO nutzt ihren Spielraum offensiv, aber korrekt: Sie geht entschlossen gegen Marktabschottungen und Absprachen vor, doch sie bestimmt keine Preise (das tun die Käufer und Verkäufer), darf nicht Angebote erzwingen (Angebote machen die Unternehmen) und darf nicht anstelle der Unternehmen verhandeln. Sie sorgt dafür, dass der Markt spielen kann. Der Wettbewerb zwischen den Unternehmen sorgt dann für den „richtigen“ Preis.

## Wann darf die WEKO *nicht* eingreifen?

Die WEKO kann und darf nicht einfach handeln, wann und wie es ihr passt. Sie muss sich selbst an die Regeln und Schranken des Gesetzes halten. Keine Möglichkeit einzugreifen hat sie z.B., wenn ein *konzerninterner Sachverhalt* vorliegt: Innerhalb eines Konzerns dürfen Mutter- und Tochterunternehmen – so z.B. bekannte Ketten von Kleiderunternehmen – frei vereinbaren, welche Konditionen sie im Markt anwenden, ob sie z.B. Währungsvorteile weitergeben oder nicht. Nach Kartellgesetz nicht verboten ist auch sogenanntes *natürliches Parallelverhalten*, wenn also jedes Unternehmen autonom für sich entscheidet – d.h. ohne Absprache mit anderen Unternehmen –, ob es Währungsvorteile weitergibt.

## Kann die WEKO auch gegen Unternehmen im Ausland vorgehen?

Wirkt sich das Verhalten eines Unternehmens im Ausland auf den Schweizer Markt aus, so untersteht es dem Schweizer Kartellrecht. In der Praxis jedoch ist es für die WEKO schwierig und oft unmöglich, im Ausland einzugreifen, da es an den notwendigen Abkommen mit anderen Staaten über die Durchsetzung des Kartellrechts fehlt.

## Hat die WEKO schon Fälle aufgegriffen?

Ja. Die WEKO hat u.a. gegen BMW (Autos), NIKON (Fotoprodukte) und GABA (Elmex-Zahnpasta) Sanktionen wegen der Behinderung von Parallel- und Direktimporten ausgesprochen (Entscheide noch nicht rechtskräftig; Stand 22.1.2015).

Das Sekretariat hat zwischen Sommer 2012 und Herbst 2013 eine umfangreiche Vorabklärung zur Frage geführt, ob die Weitergabe der Wechselkursvorteile allenfalls durch Wettbewerbsbeschränkungen behindert worden ist. Das Sekretariat kam im Schlussbericht zu folgenden Ergebnissen (siehe <http://www.weko.admin.ch/aktuell/01054/index.html?lang=de>):

- Die Befragung von 22 namhaften Markenartikelherstellern und der drei grössten Detailhändler in der Schweiz lieferte keine konkreten Hinweise auf unzulässige horizontale oder vertikale Preisabreden; auch ergaben sich keine Anhaltspunkte für problematische Behinderungen von Parallelimporten;
- die meisten Hersteller gaben die Wechselkursvorteile an den Handel weiter; der Handel gab sie mehrheitlich vollständig an die Konsumenten weiter;
- der Einfluss der Wechselkurs auf die Endverkaufspreise ist beschränkt, weil bei vielen Produkten ein wesentlicher Teil der Kosten (so auch des Vertriebs) in der Schweiz anfällt.

## Was ist die Rolle der KonsumentInnen?

Die WEKO geht entschlossen gegen Gesetzesverstösse vor und öffnet den KonsumentInnen die Türen zu den Märkten und zum Wettbewerb, wo diese durch Abreden verschlossen sind. *Die KonsumentInnen spielen im Marktgefüge eine sehr wichtige Rolle*, indem sie ihre Kaufentscheide treffen und damit Produkte und Anbieter auswählen oder ablehnen: Sie finden so nicht nur für *sich selber* das beste Angebot, sondern sie senden damit auch die in einer Marktwirtschaft notwendigen Signale an die nicht berücksichtigten Anbieter und ihre Produkte aus. So kommen auch generelle Preis- und Leistungsanpassungen zustande.

Konkret: Erscheint KonsumentInnen der Preis eines Produkts – insb. im Vergleich zum Ausland – zu hoch, können sie das dem Anbieter sagen. Wenn sie keine Preisreduktion erhalten, haben sie die Möglichkeit, einen günstigeren zu Händler suchen. Ist der Preis bei allen Händlern (zu) hoch, kann eventuell auf ein günstigeres Konkurrenzprodukt (z.B. eine andere Marke, Eigenmarke) ausgewichen werden. Und schliesslich kann auch die Bestellung oder der Einkauf im Ausland eine Alternative darstellen.

## Können sich die KonsumentInnen und Unternehmen an die WEKO wenden?

Ja. KonsumentInnen und Unternehmen sollen die WEKO anrufen, wenn die Türen zum Wettbewerb verschlossen sind, wenn also die der Wettbewerb mit Preiskartellen oder Marktabschottungen gestört wird. Die WEKO wird gegen solche Kartellgesetzverstösse konsequent vorgehen, um den Wettbewerb wieder herzustellen und die freie Auswahl des besten Preis-/Leistungsverhältnisses zu ermöglichen.

*Wer als KonsumentIn oder Unternehmen den Eindruck hat, einem möglichen Kartellgesetz-Verstoss begegnet zu sein, soll sich bei der WEKO melden (falls gewünscht auch anonym). Die WEKO prüft dann, ob die Voraussetzungen für ein Eingreifen gegeben sind.*

*Teilen Sie uns Ihre Beobachtungen am besten per E-Mail ([weko@weko.admin.ch](mailto:weko@weko.admin.ch)) oder Post mit dem beiliegenden Formular mit!*

Bern, 2. August 2011/aktualisiert 22.1.2015